

Flatratevereinbarung **Anlage 2 zur „ Nutzungsordnung für Clubboote“**

zwischen dem Segel-Club „Haltern am See“ e.V., vertreten durch den Vorstand,
- im Folgenden „SCH“ genannt –

und

Herrn/Frau

sowie Herrn/Frau

als Gesamtschuldner

Adresse:

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

über die Gebrauchsüberlassung von Segelbooten

- im Folgenden „Boot“ genannt –

zur segelsportlichen Nutzung durch – sofern die Voraussetzungen gemäß den Vereinsordnungen des SCH gegeben sind – den Vertragspartner oder das jugendliche Vereinsmitglied

Adresse:

E-Mail-Adresse (siehe unten Nr.2!)

- im Folgenden „Nutzer“ genannt.

Für das Vertragsverhältnis gelten die Vereinsordnungen des S.C.H., insbesondere die Nutzungsordnung, die Liegeplatzordnung und die Stegordnung.

1. Die zur Nutzung zur Verfügung stehenden Boote sind Eigentum des SCH, der sie mit den Beiträgen und unter persönlichem Einsatz seiner Mitglieder angeschafft und gepflegt hat. Grundlage der Gebrauchsüberlassung ist, dass Nutzer und Vertragspartner sie weiterhin in ordentlichem Zustand erhalten und sich mit Sorgfalt um die zur Nutzung überlassenen Boote kümmern.

2. Der SCH stellt den Vertragspartnern die mit großen lateinischen Buchstaben gekennzeichneten Boote zum eigenverantwortlichen Gebrauch durch den Nutzer als Bootsführer zur Verfügung. So sind z.B. einige Optimisten mit „A“ gekennzeichnet, andere Optimisten mit „B“, andere Boote ebenfalls mit „B“.

Der Nutzer ist nur berechtigt, ein Boot der Buchstabengruppe/n zu nutzen, für die er vom SCH die ausdrückliche „Skippererlaubnis“ erhalten hat.

Eine Skippererlaubnis kann auch wieder entzogen werden, z.B. wenn die Skippererlaubnis für eine oder mehrere andere Bootgruppen erteilt wird. Sie kann auch insgesamt entzogen werden, wenn sich der Nutzer als nicht pflichtbewusst und zuverlässig erweist. Eine auch nur teilweise Rückzahlung des Beitrags gemäß Nr. 4 ist damit nicht verbunden.

Eine beabsichtigte Nutzung eines der Flatrate und der jeweiligen Skippererlaubnis unterliegenden Boote ist im Buchungsportal der Internetseite des S.C.H. (www.schaltern.de) zu buchen, insbesondere, damit andere mögliche Nutzer erkennen können, wann die Boote bereits anderweitig vergeben sind.

Jeder mögliche Nutzer darf nur eine beabsichtigte Nutzung eintragen; ist die beabsichtigte Nutzung erfolgt, darf der Nutzer eine neue beabsichtigte Nutzung eingetragen.

Eine Buchung ist nur möglich nach Registrierung des Nutzers unter der oben anzugebenden E-Mail-Adresse.

3. Die Nutzung der einzelnen Boote wird – vorbehaltlich Absatz 2 – nicht ausschließlich einem Nutzer gewährt. Die bezeichneten Boote stehen grundsätzlich jeweils mehreren Nutzern zur Verfügung. Ein Boot, das von einem berechtigten Nutzer für den segelsportlichen Einsatz in Gebrauch genommen wurde, steht für die Dauer dieser Nutzung den anderen berechtigten Nutzern nicht mehr zur Verfügung. Die jeweilige Nutzung kann nicht über die Dauer eines Tages hinausgehen und endet jedenfalls mit der Wiedereinlagerung im Optiständer bzw. am Liegeplatz.

Besteht seitens der Clubmitglieder Bedarf das Boot auf einer bestimmten kurzzeitigen Veranstaltung zu segeln, kann der Jugendwart oder der Bootswart des SCH oder deren Vertreter bestimmte Boote kurzzeitig ausschließlich nur bestimmten Clubmitgliedern für die bestimmte Veranstaltung zur Verfügung stellen.

Die Kosten für den Liegeplatz am Steg des SCH trägt der SCH.

Der SCH hat für die Boote auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, mit der auch das Regattarisiko innerhalb Deutschlands abgesichert ist. Über sachliche und räumliche Risikoausschlüsse oder Haftungserweiterungen haben sich die Vertragspartner beim SCH zu erkundigen. Durch den Versicherungsvertrag des SCH werden irgendwelche Ersatzansprüche gegenüber den Vertragspartnern oder den Nutzern in keiner Weise berührt.

4. Der Nutzer entrichtet für die Möglichkeit der Nutzung pro Kalenderjahr einen Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 c) der Beitragsordnung, sowie ab dem vollendeten 19. Lebensjahr Arbeitsstunden gemäß § 3 Nr. 4 der Beitragsordnung.

5. Die Boote werden am Anfang der Segelsaison vom SCH in segelklarem und sicherem Zustand und ohne Reparaturbedarf zur Verfügung gestellt. Die Vertragspartner und Nutzer sind vor jeder Nutzung verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand des Bootes zu überprüfen. Durch jede Nutzungsübernahme – auch wenn sie nicht von den Vertragspartnern überwacht wird – erkennen die Vertragspartner und die Nutzer den ordnungsgemäßen Zustand des Bootes an.

Während der Trainings- bzw. Ausbildungsmaßnahmen des SCH obliegt diese Verpflichtung - bei Nutzern ohne mindestens Jüngstenschein - den Trainern bzw. Ausbildern.

Jede Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Ersatzansprüche gleich welcher Art gegen den SCH oder die für diesen tätigen Personen sind ausgeschlossen.

Die Vertragspartner verpflichten sich gesamtschuldnerisch, das genutzte Boot in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auch angemessene Schutz- und Pflegemaßnahmen sind durchzuführen. Verloren gegangene oder beschädigte Teile sind sofort zu ersetzen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand des SCH (insbesondere durch den Bootswart oder den Jugendwart) die sofortige Vornahme notwendiger Arbeiten am Boot anordnen. Wird der Anordnung nicht in angemessener Zeit Folge geleistet, kann der SCH die Arbeiten auf Kosten der Vertragspartner durchführen lassen.

Die Art und Weise der Durchführung von Erhaltungs-, Überholungs- und/oder Reparaturmaßnahmen ist vorher mit dem Bootswart des SCH im Einzelnen abzustimmen. Die Kosten der Beseitigung nicht abgestimmter Maßnahmen und der dann erfolgenden fachmännischen Durchführung der Maßnahmen tragen die Vertragspartner.

6. Treten am genutzten Boot Unfallschäden auf, haben die Vertragspartner und/oder die Nutzer diese Schäden unverzüglich schriftlich dem Bootswart oder seinem Vertreter zu melden. Die Schadensmeldung muss Angaben über Schadensursache, Zeit, Ort, eventuelle Unfallgegner, Zeugen und eine Schilderung des tatsächlichen Hergangs des Schadenseintritts enthalten.

Ist bei der Benutzung eines Bootes Dritten ein Schaden entstanden, haben die Vertragspartner und/oder die Nutzer dieses unter Beifügung der obigen Angaben unverzüglich dem 2. Vorsitzenden des SCH zu melden, unabhängig davon, ob sie sich für verantwortlich für den Schaden halten.

Versicherungsschutz für die Boote besteht nur, wenn der SCH der Versicherung gegenüber unverzüglich den möglichen Anspruch anmeldet. Verweigert die Versicherung wegen Verletzung dieser Obliegenheit den Versicherungsschutz, weil der Schaden nicht dem SCH gemeldet wurde, besteht kein Anspruch der Vertragspartner und/oder Nutzer gegenüber dem SCH.

Bei Schäden am genutzten Boot trägt der Nutzer den Schaden bis zum Betrag der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung, zurzeit iHv. 255 €. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung trägt der Nutzer den Schaden vollständig.

Die Vertragspartner und/oder die Nutzer stellen den SCH von sämtlichen Ansprüchen geschädigter Dritter frei.

7. Diese Nutzungsvereinbarung kann beiderseits jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Haben auf Seiten des Vertragspartners mehrere Personen die Vereinbarung geschlossen, so vertreten sie sich bei der Abgabe und Entgegennahme jeglicher Erklärungen gegenseitig.

Ein Anspruch des Vertragspartners bei Kündigung der Vereinbarung auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung für das laufende Kalenderjahr geleisteten Betrages gemäß Nr. 3 besteht nicht.

Gemäß Nr. 4 und 5 entstandene Pflichten der Vertragspartner und Nutzer bleiben bis zur ordnungsgemäßen Übergabe des Bootes und vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Haltern am See, den

SCH

Haltern am See, den

Vertragspartner

Haltern am See, den

Vertragspartner